

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Meissner Fenstertechnik GmbH (MFT)

## I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Für alle vertraglichen Absprachen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und entfallen auch dann keine Rechtswirksamkeit, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller unsere Bedingungen an. Bei Ausführung von Bauleistungen gelten ergänzend die VOB/B und VOB/C.

2. Der Auftrag wird für uns verbindlich mit Rückgabe unserer vom Kunden gegengezeichneten schriftlichen Auftragsbestätigung an uns. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## II. Angebot, Preisänderungsvorbehalt, Maße, Mehrleistungen

1. Unsere Angebote sowie die in unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen usw. angegebenen Preise und Liefermöglichkeiten sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Beigefügte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, nur annähernd maßgebend.

Falls schriftlich nichts Anderes vereinbart ist, erfolgen Maßberechnungen ausschließlich nach den effektiven Maßen und nicht nach den Angebotsmaßen. Das Mindestmaß für alle Rollläden beträgt 1 m<sup>2</sup>, für alle Rollladenverkleidungskästen 1 m. Mehrleistungen, die zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich schriftlich zu vereinbaren sind, verändern den Vertragspreis.

3. Bei allen Aufträgen, bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt, sind wir berechtigt, etwaige Material- und Lohnpreissteigerungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen an den Besteller nach billigem Ermessen weiterzugeben.

## III. Zahlungsbedingungen, Verzugsfolgen, Aufrechnung

1. Der Zugang unserer Rechnungen begründet die Fälligkeit der Zahlung, die innerhalb von 18 Tagen zu erfolgen hat. Wir gewähren 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen seit Rechnungsdatum und 4 % Skonto bei Bankeinzug. Sonstige Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen vertraglichen Regelung. Bei Lohnarbeiten sind alle Rechnungen sofort ohne jeden Abzug zahlbar.

2. Wir sind berechtigt, vom Besteller Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen.

3. Nach Fälligkeit berechnen wir 5 % p.a. Fälligkeitszinsen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 9 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Bei Rechtsgeschäften mit einem Verbraucher beträgt der Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

4. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung. Diskont und Spesen gehen zulasten des Bestellers. Bei Wechselzahlung wird kein Skonto gewährt. Bei Wechseln und Schecks gilt die Zahlung erst nach Einlösung als geleistet.

5. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder wird ein Scheck/Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sofort zur Zahlung fällig. Wir sind darüber hinaus berechtigt, in Ausübung der uns zustehenden Zurückbehaltungsrechte sämtliche Lieferungen sofort zu unterbrechen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, die mit einer Kündigungsandrohung verbunden ist, sind wir berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, sowie alle bis dahin erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und/oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

6. Gegenüber unseren Forderungen kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## IV. Lieferfristen und Verzugshaftung der MFT

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten des Vertragsgegenstandes geregelt und beide Parteien über die Bedingungen des Geschäfts einig sind, eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt und diese vom Besteller gegengezeichnet ist bzw. die MFT mit der Vertragserfüllung begonnen hat. Falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin schriftlich bestätigt wurde, gilt die angegebene Lieferzeit annähernd. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder bei Bestellungen einschließlich Montage mit dieser begonnen worden ist.

2. Unterbleibt die Lieferung innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Nachfrist aus von uns vertretenen Gründen, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er bei der Nachfristsetzung schriftlich angekündigt hat, dass er die Abnahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

3. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen kein grobes Verschulden trifft. Etwaige Schadensersatzansprüche sind begrenzt auf die Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der gesamten Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte.

4. Höhere Gewalt und Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsstörungen, Streik u.a.), die die termingerechte Ausführung des Auftrages hindern, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben, oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung oder Bestellung benötigte Material aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten und diese Verzögerung dem Besteller unverzüglich mitgeteilt haben. Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.

5. Im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers können wir die weitere Lieferung verweigern und/oder Ersatz des Schadens verlangen.

6. Stellen wir den Versand auf Wunsch des Bestellers zurück, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Bruttorechnungsbetrages monatlich berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

## V. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung der MFT

1. Wir übernehmen für die von uns gelieferten Produkte die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregelungen enthalten und die sonstige Nacherfüllungsansprüche jedweder Art ausschließen.

2. Für Mängel unserer Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Lieferdatum, spätestens jedoch mit der Endabnahme. Bei Aufträgen, die eine Montage beinhalten, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre beginnend mit Abnahme.

3. Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft gemäß § 377 HGB bestehenden Prüfungs- und Rügepflichten hat uns der Besteller Beanstandungen wegen mangelhafter, unvollständiger Lieferung oder Falschlieferung unverzüglich nach Empfang der Ware, jedenfalls aber vor Einbau, Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und jedweder Nacherfüllungsanspruch ist ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Vorliegen nicht offensichtlicher Mängel, wenn uns diese nicht unverzüglich nach Kenntnis schriftlich angezeigt werden.

Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die beanstandete Ware im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden.

Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, oder verweigern wir diese unberechtigt oder verzögern wir diese unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, ist der Besteller zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

4. Unbeschadet der Regelungen des § 275 Abs. 2 und 3 BGB können wir jede Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Als unverhältnismäßig in diesem Sinne gilt die Nacherfüllung dann, wenn der dafür erforderliche Kostenaufwand 50 % des Vertragspreises des/der betroffenen Fenster- und Türelemente(s) übersteigt.

5. Wird dem Besteller auf den Preis für die Fenster- und/oder Türelemente ausdrücklich ein über den üblichen Rabatt hinausgehender „Sonderrabatt“ gewährt, ist der Anspruch auf Aufwendersatz aus § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB ausgeschlossen.

6. Ein etwaiger Rückgriffsanspruch des Bestellers aus § 445 a BGB wird insoweit ausgeschlossen, wie eine Mangelhaftigkeit der vertragsgegenständlichen Fenster- und/oder Türelemente von uns nicht zu vertreten ist.

7. Andere Gewährleistungs-, insbesondere Schadensersatzansprüche für mittelbare und Folge-Schäden, gleich welchen Rechtsgrundes, sei es aus Vertrag oder Verschulden bei Vertragsschluss, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

## VI. Sonstige Haftung, Begrenzung und Ausschluss

1. Außer den vorstehend geregelten Verzugs- und Gewährleistungsansprüchen trifft uns keine Haftung, insbesondere sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendetwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt des Weiteren nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben unberührt.

3. Der Haftungsausschluss gilt darüber hinaus nicht in den Fällen, in denen wir Eigenschaften ausdrücklich zugesichert haben und die Zusage gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum. Verarbeitungen und Umbildungen erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne jegliche Verpflichtung für uns. Erbsicht unser (Mit-)Eigentum durch Verwendung, gilt als vereinbart, dass unser (Mit-)Eigentum an der einheitlichen Sache anteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

2. Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) zu benutzen. Unzulässig ist die Veräußerung des Liefergegenstandes, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet. Unzulässig ist jede Art von Verpfändung oder Sicherungsübereignung. Die aus einem etwaigen Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt zum Zwecke der Sicherung vollumfänglich an uns ab. Gleiches gilt für etwaige Herausgabeansprüche des Bestellers gegenüber Dritten.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, verpflichtet sich der Besteller, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns noch am gleichen Tage zu benachrichtigen.

4. Vertragswidriges Verhalten des Bestellers, insbesondere auch ein Zahlungsverzug, berechtigt uns, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme wie auch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge.

5. Wir verpflichten uns zur Freigabe der Sicherung insoweit, wie ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

## VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Geschäftssitzes.

2. Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

3. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

## Datenverarbeitung

### IX.

Die Firma MFT ist sich darüber bewusst, dass ihren Kunden im Falle der Erhebung personenbezogener Daten der Schutz deren Privatsphäre bei der Benutzung der Websites von MFT ein wichtiges Anliegen ist. Die Firma MFT nimmt den Schutz der persönlichen Daten ihrer Kunden deshalb sehr ernst. Um darüber zu informieren, wann MFT welche Daten speichert und wie diese Daten verwendet und verarbeitet werden, verweist MFT auf ihre Datenschutzerklärung ihrer Website.

### X. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.